



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 53 vom 9. Oktober 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg**

**Vom 15. Oktober 2014**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. Juni 2015 die von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. Oktober 2014 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 20. Juli 2014 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 20. Juli 2014 werden wie folgt geändert:

1. Hinter der Regelung Zu § 6 wird folgende Regelung Zu § 8 Absatz 5 neu eingefügt:  
„Zu § 8 Abs. 5: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen  
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist unverzüglich nach Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch acht Wochen vor dem jeweiligen regulären Prüfungszeitraum (i.d.R. 01.12. und 01.05.) einzureichen und wird innerhalb einer Frist von vier Wochen beschieden, so dass im Falle einer Ablehnung eine Prüfungsteilnahme gewährleistet ist.“
2. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul „Studien- und berufsfeldbezogene Einführung (Hauptfach) PsyB14-SbE“ werden in der Rubrik „Inhalte“ nach dem ersten Gliederungspunkt die Wörter „Grundzüge psychologischer Forschungsmethodologie“ angefügt.
3. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE wird in der Rubrik „Lehrform“ das Wort „Seminar“ ersetzt durch das Wort „Vorlesung“.
4. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE werden in der Rubrik „Voraussetzung der (Teil-)Modulprüfung(-en)“ die Wörter „Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls“ ersetzt durch das Wort „keine“.
5. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE werden in der Rubrik „Art der Modulprüfung“ nach den Textstellen „Zu 1.: Portfolio“ und „Zu 2.: Portfolio“ jeweils folgende Textstellen angefügt: „/Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)“.
6. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE werden in der Rubrik „Arbeitsaufwand (Teilleistungen)“ die zu 1. und zu 2. gleichlautenden Textstellen „(Präsenz-/Selbststudium)“ ersetzt durch die Textstellen „(Präsenz- und Selbststudium)“.
7. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul „Studien- und berufsfeldbezogene Einführung (Nebenfach) PsyB14-SbE-NF“ werden in der Rubrik „Lehrform“ nach dem ersten Gliederungspunkt die Wörter „/E-learning-Einheiten“ gestrichen.
8. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE-NF werden in der Rubrik „Voraussetzung der (Teil-)Modulprüfung(-en)“ die Wörter „Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls“ ersetzt durch das Wort „keine“.
9. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE-NF wird in der Rubrik „Art der Modulprüfung“ nach der Textstelle „Die Modulprüfung findet in Form einer Portfolio-Prüfung statt. Die Modulprüfungsleistung wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet“ ersetzt durch die Textstelle „Die Modulprüfung findet in Form einer Portfolio-Prüfung, einer Klausur oder eines Antwort-Wahl-Verfahrens statt. Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Modulprüfungsleistung wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet“.
10. In der Modulbeschreibung für das Pflichtmodul PsyB14-SbE-N wird in der Rubrik „Arbeitsaufwand (Teilleistungen)“ die Textstelle zu 2. „(Präsenz-/Selbststudium)“ ersetzt durch die Textstelle „(Präsenz- und Selbststudium)“.

## § 2

Diese Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende ab dem Wintersemester 2014/2015. Die Regelung zu Ziffer 1 gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, den 27. Juni 2015  
**Universität Hamburg**

